

Weisung 202103007 vom 08.03.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld

Laufende Nummer: 202103007

Geschäftszeichen: GR 21 – 7311 / 75138 / 75141 / 75146 / 75151 / 75153 / 75155 / 75421d / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4 / II-1105

Gültig ab: 08.03.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung_201126_COVID19_GR2_Beschaeftigungssicherungsgesetz_PAL156_20
- Information_201209_COVID19_GR_Beschäftigungssicherungsgesetz_VL113_20
- Information_201222_COVID19_GR2_Beschäftigungssicherungsgesetz_VL117_20
- Weisung_210127_COVID19_GR2_GWB-Digitalisierungsgesetz_PAL5_21

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung_201126_COVID19_GR2_Beschaeftigungssicherungsgesetz_PAL156_20
- Information_201209_COVID19_GR_Beschäftigungssicherungsgesetz_VL113_20
- Information_201222_COVID19_GR2_Beschäftigungssicherungsgesetz_VL117_20
- Weisung_210127_COVID19_GR2_GWB-Digitalisierungsgesetz_PAL5_21

Gesetzesänderungen und weitere Änderungen erfordern eine Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu §§ 138, 141, 146, 151, 153, 155 SGB III und zum Anhang 5 (Soldatenversorgungsgesetz) sowie der Arbeitsmittel für das Kundenportal.

1. Ausgangssituation

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz wurde mit § 421d Absatz 2 SGB III die Bemessung von Arbeitslosengeld nach kollektivrechtlicher Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung neu eingeführt und mit § 421d Absatz. 3 SGB III die Leistungsfortzahlung für erkrankte Kinder für das Kalenderjahr 2020 modifiziert.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen wurde § 421 d Absatz 3 SGB III und die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung von Kindern auch für das Kalenderjahr 2021 modifiziert.

§ 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (EStG) sieht die Steuerfreiheit von Zuschüssen und Sachbezügen vor, die Beschäftigte von ihren Arbeitgebern im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2021 zusätzlich in Höhe von bis zu 1.500 Euro zum geschuldeten Arbeitslohn erhalten. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit der Corona-Krise steht (Corona-Bonus). Der steuerfreie Corona-Bonus ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen. Daraus ergibt sich, dass der steuerfreie Corona-Bonus bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts unberücksichtigt bleibt. Ebenso ist der steuerfreie Corona-Bonus kein Nebeneinkommen nach § 155 SGB III und daher auch nicht auf das Arbeitslosengeld anzurechnen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sind die Pauschbeträge nach § 3 Satz 1 Nummer 26 und 26a EStG mit Wirkung zum 01.01 2021 von jährlich 2.400 Euro auf 3.000 Euro bzw. 720 Euro auf 840 Euro angehoben worden. Entsprechend wurde auch § 1 Absatz 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen angepasst.

Ferner werden mit Wirkung zum 01.01.2024 bei der Vorsorgepauschale nach § 39b EStG unter bestimmten Voraussetzungen auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitsförderung berücksichtigt. In der Folge wurde § 153 SGB III mit Wirkung zum 01.01.2024 an diese einkommensteuerrechtliche Änderung angepasst.

Die genannten Gesetzesänderungen und weitere Änderungen erfordern eine Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld, des Anhangs 5 (Soldatenversorgungsgesetz) und der Arbeitsmittel für das Kundenportal.

2. Auftrag und Ziel

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 138(PDF, Stand 08.03.2021), 141(PDF, Stand 08.03.2021), 146(PDF, Stand 08.03.2021), 151(PDF, Stand 08.03.2021), 153(PDF, Stand 08.03.2021) und 155(PDF, Stand 08.03.2021) SGB III, der Anhang 5 (Soldatenversorgungsgesetz)(PDF, Stand 08.03.2021), der Aufgabensteckbrief Eingangszone 1.005(PDF, Stand 08.03.2021), der Gesprächsleitfaden / Arbeitshilfe für die Eingangszonen 1.005(PDF, Stand 08.03.2021), der Gesprächsleitfaden für die Service Center Corona 3.005(PDF, Stand 08.03.2021), die EMB-Arbeitshilfe für die Service Center SGB III und die Beiträge der FAQ-Kundenportal wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die AlgPlusTeams, die Teams Arbeitsvermittlung und das Kundenportal wenden die FW Arbeitslosengeld und den Anhang 5 (Soldatenversorgungsgesetz) in der jeweils aktuell gültigen Fassung an.

Das Kundenportal beachtet bei Kundenanfragen die aktualisierten Arbeitsmittel

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift